

federführendes Amt:	Eigenbetrieb KWU
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	22.11.2007

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	12.12.2007
Finanzausschuss	07.01.2008
Kreisausschuss	16.01.2008
Kreistag	06.02.2008

Betreff:

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 06.02.2008 -
Benutzungsgebührensatzung -**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen vom 06.02.2008 – Benutzungsgebührensatzung (Anlage 1). Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Benutzungsgebührensatzung(BGS) des Landkreises Oder-Spree wird die Benutzungsgebührensatzung vom 29.11.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 aktualisiert.

Für den Kalkulationszeitraum 2008 und 1. Halbjahr 2009 wurden grundsätzlich die Kosten und Maßstabseinheiten (Abfallmengen, Stückzahlen etc.) angesetzt, die kumulativ im gesamten Kalkulationszeitraum zu erwarten sind und der Durchschnitt ermittelt.

Benutzungsgebühren werden zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen erhoben.

Die Gebührenänderungen, die zum 01.01.2008 wirksam werden sollen, sind aus der Gebührenkalkulation der Beschlussvorlage 033/2007 Anlage 3 ersichtlich.

Zur Ermittlung der Gebührensätze wurden die ansatzfähigen Kosten und das zu erwartenden Abfallaufkommen herangezogen. Änderungen ergeben sich im Besonderen aus den Behandlungskosten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree, aus einem geänderten Verhältnis von Gewicht zu Volumen, welches sich aus den praktischen Erfahrungen ergibt, beziehungsweise den Bewirtschaftungskosten für den Deponiebetrieb.

Die Kosten der KWU-Entsorgung für den Betrieb der Abfallumladestationen und den Transporten zur Restabfallbehandlungsanlage erhöhen sich von 18,50 €/t auf 21,00 €/t.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der Benutzungsgebührensatzung sind die Änderungen gekennzeichnet (Anlage 2).

Die Änderungen in den Textteilen werden im Folgenden begründet.

1. Die Präambel wird aktualisiert.

2. § 1 Absatz 3

Zu den Aufwendungen, die in den ansatzfähigen Kosten zu berücksichtigen sind, gehören auch die Verwaltungsaufwendungen der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB). Diese entstehen der KWU-Entsorgung bei der Beantragung von Entsorgungsnachweisen für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die im Rahmen der Schadstoffsammlung an den Abfallkleinmengenannahmen und beim Schadstoffmobil angeliefert werden.

3. § 2 Absätze 3 und 5, § 3 Absatz 8

Die Änderung der Begrifflichkeit von „besonders überwachungsbedürftige“ in „gefährliche“ Abfälle wird entsprechend der Abfallentsorgungssatzung angepasst.

4. § 2 Absatz 4, § 3 Absatz 7 (b) und Anlage B

Für die Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten werden ab dem 24.03.2006 entsprechend des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes keine Gebühren mehr erhoben.

5. § 2 Absatz 6, § 3 Absatz 9

Für die Ausstellung und Zusendung eines Vereinfachten Nachweises (VN) oder Vereinfachten Sammelnachweises (SN) wird keine Verwaltungsgebühr mehr erhoben, da hier die Registerpflichten nur den Entsorger treffen. Der Abfallerzeuger oder -besitzer ist hiervon befreit, so dass ihm keine Gebühren angelastet werden dürfen (siehe Begründung zur Abfallentsorgungssatzung Punkt 25).

6. § 3 Absatz 1, 4. Anstrich entfällt

Zusätzliche Abfälle, die anfallen können und **nicht** in der Anlage A aufgeführt sind, sollen nicht an der Abfallumladestation in Eisenhüttenstadt überlassen werden. Für den Umschlag in dieser Anlage sind nur wenige Abfallarten genehmigt. Die Genehmigung zum Umschlag für eine neue Abfallschlüsselnummer müsste erst beantragt und erteilt werden. Der Transport zur Alten Ziegelei, als zentraler Annahmestelle im Landkreis, ist zumutbar.

7. § 3 Absatz 2

Auch für die Deponie Petersdorf besteht die Möglichkeit, für Abfälle, die für den Deponiebau geeignet sind, Gebührenerlässe zu gewähren.

8. § 3 Absatz 10 und Anlage B letzter Absatz

Diese Absätze sollen gestrichen werden. Mit der Stellungnahme des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree (RPA) vom 22.06.2007 über die Prüfung der Kostenansätze in den Gebührenkalkulationen für die Abfallentsorgung wird festgestellt, dass nicht feststehende Entsorgungskosten ohne Zuordnung einer Abfallbezeichnung nicht mit einer Gebühr belegt werden dürfen, da der Maßstab und der konkrete Satz der Abgabe fehlen. Dies führt zur Nichtigkeit der gesamten Satzung (Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zum KAG). Werden solche zusätzlichen Abfälle zur Entsorgung beantragt beziehungsweise überlassen, wird ein privatrechtliches Entgelt vereinbart.

9. Anlage A

Die Anlage A 2 zur 2. Satzungsänderung vom 28.03.2007 wird um die Abfallarten ergänzt, die in der Restabfallbehandlungsanlage im Rahmen der genehmigten Anlagenkapazität zur Erweiterung des Katalogs der zur Annahme zugelassenen Abfälle durch das Landesumweltamt genehmigt wurden. Damit wird die Verpflichtung zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit erweitert. Hierbei handelt es sich um Abfallarten, die zur Entsorgung beantragt wurden. Die Entgelte des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree wurden in der Gebühr berücksichtigt, zuzüglich der Kosten für die Abfallumladestationen und die Transporte zur Restabfallbehandlungsanlage.

An den Abfallumladestationen dürfen nur noch die Abfallarten angeliefert werden, die für die Anlage genehmigt sind.

10. Anlage B

In dieser Aufstellung handelt es sich um gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe), gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung, der irrtümlich mit § 22 ausgewiesen war. Auf Nachfrage werden Feuerlöscher aufgenommen.

Die Gebühr zur Entsorgung von Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen entfällt (siehe Punkt 4), da die Rücknahmepflicht der Hersteller besteht.

.....
Landrat / Dezernent